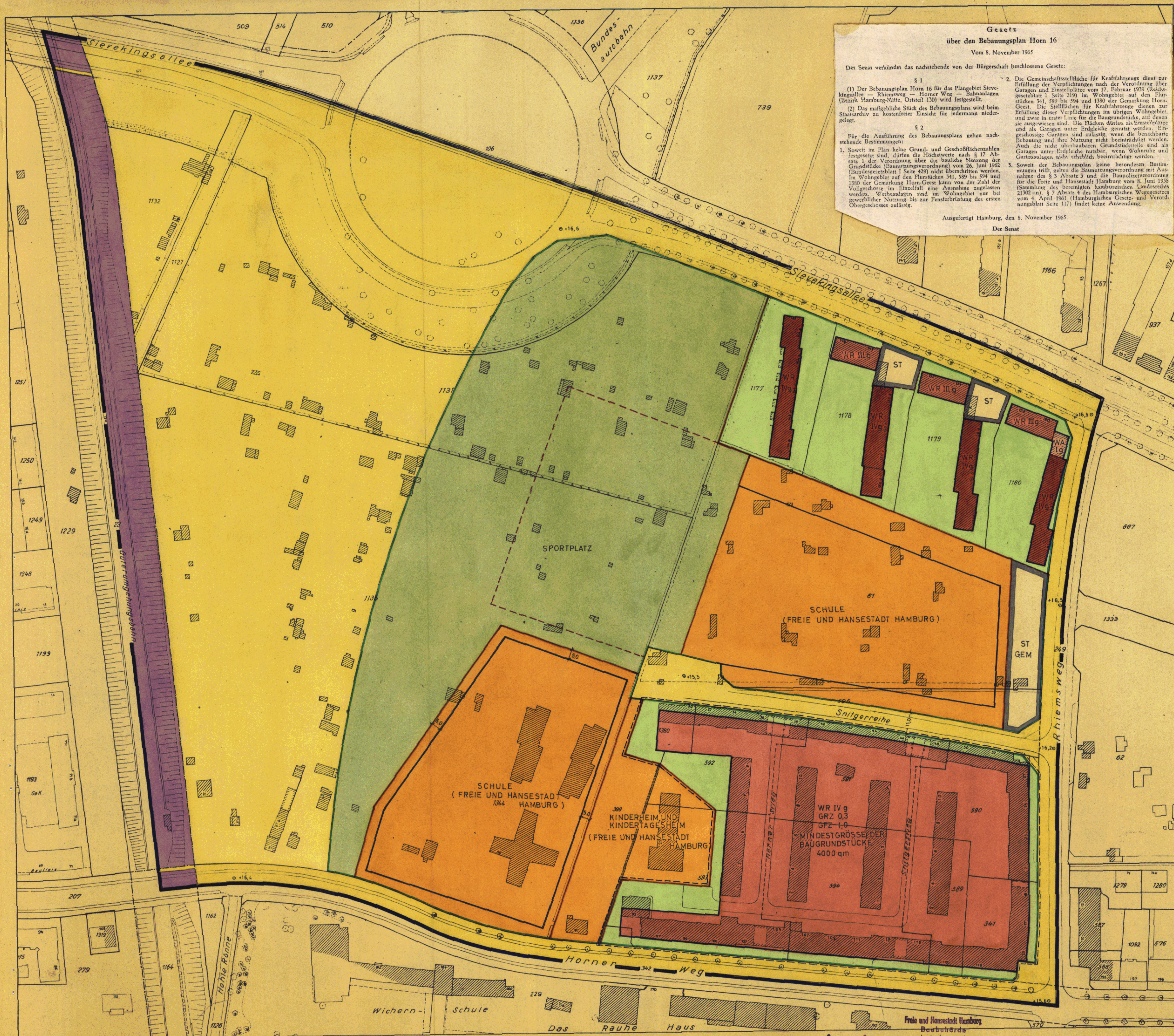


BEBAUUNGSPLAN HORN 16



Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 16
Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

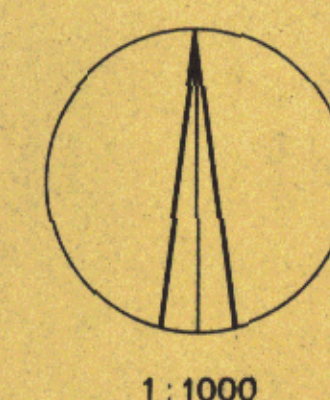
- § 1**
(1) Der Bebauungsplan Horn 16 für das Plangebiet Sievekingsallee - Rhinowweg - Horner Weg - Bundesautobahn (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2**
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 341, 389 bis 394 und 1350 der Gemarkung Horn-Gesetz kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Werkanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewöhnlicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flurstücken 341, 389 bis 394 und 1350 der Gemarkung Horn-Gesetz. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Ein-geschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksstreifen sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 5 Absatz 3 und die Hauspolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat

- GRENZE DES PLANGEBIETES
— STRASSENLINIE
— BAUGRENZE
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
— SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR
WA
REINES WOHNGEbiet
ALLGEMEINES WOHNGEbiet

- FLÄCHEN MIT VORGESCHRIEBENER MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE
GRZ
GFZ
1,8 und mehr
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- BAUWEISE
g
GESCHLOSSENE BAUWEISE
— STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
— GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
— NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
— BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
— ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
— STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
— OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- MASSANGABE IN METERN
VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 16
AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 13. SEPT. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SOMMER
OBERBAURAT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Vollversammlung / Gesetz vom 8. Nov. 1965 (GVBl. S. 132) In Kraft getreten am 12. Nov. 1965

Hamburg, den 10. Nov. 1965
Jürgen Loh

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Siekstr. 10
Tel. 34 10 68

Mr. 23038 Archiv

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 7

Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 7 für das Plangebiet Manshardtstraße — Speckenreye — Querkamp — Hermannstal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I

Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 16

Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 16 für das Plangebiet Sievingsallee — Rhiemsweg — Horner Weg — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 341, 589 bis 594 und 1380 der Gemarkung Horn-Geest kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flurstücken 341, 589 bis 594 und 1380 der Gemarkung Horn-Geest. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat